



Einschreiben

Staatsanwaltschaft Kanton Bern
Besondere Aufgaben
Staatsanwältin S. Wildi
Hodlerstrasse 7
3011 Bern

Zürich den 04. September 2026

Verfahren **BA 26 2393**

Antwort auf Ihr Schreiben vom 28. August 2026

Sehr geehrte Frau Wildi

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben auf unsere Strafanzeige. Dazu nehmen wir wie folgt gerne Stellung.

1. Sie schreiben in Absatz 2, es bestehe in der Gesellschaft bezüglich der Beschneidung gesunder Knaben keine Einigkeit. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Eine öffentlich Meinung ist bei der Beurteilung einer Straftat in keiner Weise von Belang. Es sind einzig und allein die geltenden Gesetze zu beachten.

2. Sie schreiben in Absatz 3, mit Blick auf das Zivilrecht seien rituelle Beschneidungen an gesunden Kindern nicht per se verboten. Dazu ist festzuhalten:

Art. 301 Abs. 1 ZGB hält fest, dass die Eltern mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Erziehung leiten. Die Eltern üben diese Befugnis im Rahmen ihrer Obhutspflicht aus und dürfen sich dabei einzig am Kindeswohl orientieren. Diese Regelungen lassen keinen Raum für ein Handeln zur Durchsetzung subjektiver Präferenzen der Eltern oder für die Befolgung traditionell oder ethnisch fundierter Wertvorstellungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das Handeln der Eltern die körperliche Integrität des Kindes tangiert würde (siehe auch Art. 11 BV). Die Religionsfreiheit ist genauso wie das elterliche Vertretungsrecht also durch das Kindeswohl beschränkt, d.h. weltanschauliche Überzeugungen können aus rechtlicher Sicht keine wirksame Einwilligung für medizinisch nicht notwendige Eingriffe an einem Kind darstellen.

Auch das Schweizerische Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt und unmissverständlich festgehalten, dass sich die Religionsfreiheit an den Schranken der Gesetze unseres Rechtsstaates erschöpft¹.

3. Sie verweisen in Abschnitt 4 auf die Nichtanhandnahmeverfügung von C. Lopez (2018), welche erst feststellt, dass es sich beim Abschneiden der Penisvorhaut am gesunden Kind um eine Körperverletzung handelt bei der die Oficialmaxime greift. Doch mit Blick auf Art. 124

¹ BGE 119 IV 260.

StGB bestehe keine vergleichbare Norm, weshalb keine Strafuntersuchung aufgenommen werden könne.

Sie stellen in Ihrem Schreiben in Aussicht, auch die vorliegende Strafanzeige mit einer eben solchen Begründung nicht anhand nehmen zu wollen. Dazu ist festzuhalten:

Einem Kind wurde ein hochsensibles und schützendes genitales Körperteil, die Penisvorhaut abgeschnitten. Das Abschneiden von gesunden genitalen Körperteilen stellt immer und zweifelsohne eine schwere strafbare Körperverletzung dar. Dazu braucht es keinen besonderen Strafartikel (lex specialis), dieses Wissen zählt zum 1x1 des Strafrechts.

Bei Körperverletzungen an Kindern greift, wie schon mehrfach hervorgehoben, immer die Offizialmaxime. Somit kann eine Nichtanhandnahme nicht in Betracht gezogen werden. Ganz im Gegenteil, die Staatsanwaltschaft ist auch schon ohne unsere Anzeige durch die Offizialmaxime bereits zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Herrn Y_____ zwingend verpflichtet.

Fazit: Mit Blick auf das geltende Recht besteht für eine Nichtanhandnahme kein Spielraum.

Erneut wird darauf hingewiesen, dass gestützt auf die geltenden Gesetze für das Kind und Opfer auch in diesem Verfahren zwingend ein ausgebildeter Kinder- und Strafrechtsanwalt einzusetzen ist.

Wir wünschen gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Freundliche Grüsse
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)